

Bebauungsplan Nr. 6.2 "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees" der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Hohenweiden)

2. Änderung

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

GI	Industriegebiet	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
z.B. 62/40-62/50	flächenbezogener immissionswirksamer Schalleistungspegel tags/nachts (in Dezibel) (s. textl. Festsetzungen Nr. 1.3 des Ausgangsbebauungsplanes) in Kraft getretener Bebauungsplan / 1. Änderung	§ 9 BauNVO
ZONE 2	Nutzungsbeschränkung z.B. ZONE 2 (s. textl. Festsetzungen Nr. 1.41 bis 1.4.3 des Ausgangsbebauungsplanes)	§ 1 Abs.4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung	0,5	Grundflächenzahl, z.B. 0,5	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
OK 50 m	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß, z.B. 50m (s. textl. Festsetzung Nr. 2.2 des Ausgangsbebauungsplanes)		§§ 16, 19 BauNVO §§ 16, 18 BauNVO

überbaubare Grundstücksflächen	Baugrenze	§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
---------------------------------------	-----------	--

Verkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen / privat	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
------------------------	---------------------------------	-----------------------

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und der Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB
--	--------------------------------	---------------------------

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	oberirdische Leitungen, Bezeichnung s. Planzeichnung unterirdische Leitungen, Bezeichnung s. Planzeichnung	§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB
---	---	---------------------------

Grünflächen	Grünflächen / privat	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
--------------------	----------------------	-----------------------

Flächen für Landwirtschaft	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs.1 Nr.18a BauGB
-----------------------------------	--------------------------------	------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Flächen für Maßnahmen	§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB
---	-----------------------	------------------------------

Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB
---------------------------------------	--------------------------------	-----------------------

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	oberirdische Leitungen, Bezeichnung s. Planzeichnung unterirdische Leitungen, Bezeichnung s. Planzeichnung	§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB
---	---	---------------------------

Grünflächen	Grünflächen / privat	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
--------------------	----------------------	-----------------------

Flächen für Landwirtschaft	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs.1 Nr.18a BauGB
-----------------------------------	--------------------------------	------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Flächen für Maßnahmen	§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB
---	-----------------------	------------------------------

Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB
---------------------------------------	--------------------------------	-----------------------

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	oberirdische Leitungen, Bezeichnung s. Planzeichnung unterirdische Leitungen, Bezeichnung s. Planzeichnung	§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB
---	---	---------------------------

Grünflächen	Grünflächen / privat	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
--------------------	----------------------	-----------------------

Flächen für Landwirtschaft	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs.1 Nr.18a BauGB
-----------------------------------	--------------------------------	------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Flächen für Maßnahmen	§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB
---	-----------------------	------------------------------

Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB
---------------------------------------	--------------------------------	-----------------------

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 9 BauNVO

§ 1 Abs.4 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§§ 16, 19 BauNVO

§§ 16, 18 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

§§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.18a BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.18a BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.18a BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.18a BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB

Farbwahl abweichend von der Vorlage gemäß Ziffer 13 der Anlage zur PlanZVO.

M 19	Maßnahmeflächen, z.B. M. 19 (s. textl. Festsetzung Nr. 4.6 des Ausgangsbebauungsplanes)	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
-------------	---	-----------------------

P 2	Pflanzgebot, z.B. P.2 (s. textl. Festsetzung Nr. 5.4 des Ausgangsbebauungsplanes)	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
------------	---	------------------------

E 1	Erhaltungsgebot, z.B. E.1 (s. textl. Festsetzung Nr. 5.6 des Ausgangsbebauungsplanes)	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
------------	---	------------------------

A / E 8	Pflanz- und Erhaltungsgebot, z.B. A/E 8 (s. textl. Festsetzung Nr. 5.5 des Ausgangsbebauungsplanes)	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
----------------	---	------------------------

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
--	---	-----------------------

Maßnahmeflächen, z.B. M. 19	Maßnahmeflächen, z.B. M. 19 (s. textl. Festsetzung Nr. 4.6 des Ausgangsbebauungsplanes)	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
------------------------------------	---	-----------------------

Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen	Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
---	------------------------------------	------------------------

Pflicht zur Erhaltung von Bäumen	Pflicht zur Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
---	----------------------------------	------------------------

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
--	---	------------------------

Pflanzgebot, z.B. P.2	Pflanzgebot, z.B. P.2 (s. textl. Festsetzung Nr. 5.4 des Ausgangsbebauungsplanes)	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
------------------------------	---	------------------------

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
--	---	------------------------

Die Begrenzung der Flächen ist in der Örtlichkeit auffindbar, deshalb erfolgt keine Bemessung	Die Begrenzung der Flächen ist in der Örtlichkeit auffindbar, deshalb erfolgt keine Bemessung	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
--	---	------------------------

Erhaltungsgebot, z.B. E.1	Erhaltungsgebot, z.B. E.1 (s. textl. Festsetzung Nr. 5.6 des Ausgangsbebauungsplanes)	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
----------------------------------	---	------------------------

Pflanz- und Erhaltungsgebot, z.B. A/E 8	Pflanz- und Erhaltungsgebot, z.B. A/E 8 (s. textl. Festsetzung Nr. 5.5 des Ausgangsbebauungsplanes)	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
--	---	------------------------

Sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ausgangsbebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
-----------------------------	---	-----------------

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ausgangsbebauungsplanes	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ausgangsbebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
--	---	-----------------

Grenze des Änderungsbereiches der 2. Änderung	Grenze des Änderungsbereiches der 2. Änderung	§ 9 Abs.7 BauGB
--	---	-----------------

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 1 Abs.4 BauNVO § 16 Abs.5 BauNVO
--	---	---------------------------------------

Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers (Betreiber siehe Planzeichnung)	Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers (Betreiber siehe Planzeichnung)	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
--	---	-----------------------

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	vorhandene bauliche Anlagen	
--	-----------------------------	--

TG	Teilgebiet	
-----------	------------	--

vorhandene Flurgrenze und Flurstücksgrenze überlagern sich	vorhandene Flurgrenze und Flurstücksgrenze überlagern sich	
---	--	--

vorhandene Flurstücksgrenzen	vorhandene Flurstücksgrenzen	
-------------------------------------	------------------------------	--

Bezeichnung vorhandener Flurstücke	Bezeichnung vorhandener Flurstücke	
---	------------------------------------	--

Böschungen	Böschungen	
-------------------	------------	--

z.B. Straße 9	innerhalb des Industriegebietes befindliche Werkstraßen, die nicht als private Straßenverkehrsflächen festgesetzt sind	
----------------------	--	--

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE	Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
--	------------	---------------------------	------------------

Teilfläche Schattflächen IBAS	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (S. textl. Festsetzungen)	flächenbezogener immissionswirksamer Schalleistungspegel tags/nachts in dB (A)
-------------------------------	---	--

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.9 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung Eine Baufeldfreimachung (Gehölzrodung, Erdarbeiten) ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

4.10 Ökologische Baubewachung zum Schutz von Amphibien und Brutvögeln Bei erdengreifenden Baumaßnahmen einschließlich der Baufeldfreimachung ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden. Diese ist durch ein Fachgutachterbüro auszuführen. Schwerpunkte der ökologischen Baubewachung sind: Kontrolle der Offenlandflächen vor Baubeginn auf ein Vorkommen wertebender Brutvögel Umsetzung der Festsetzungen 4.11, 4.12, 4.13 Kontrolle der Herstellung des Ersatzlebensraumes nach Festsetzung 4.14

4.11 Schutz von Amphibien Um ein Einwandern von Amphibien in die Winterquartiere zu vermeiden, ist die Vorhabenfläche rechtzeitig mit einem Amphibienschutzzaun auszusäumen. Bauvorbereitende Maßnahmen sind erst zulässig, wenn durch ein Fachgutachterbüro die Amphibienfreiheit bestätigt wird. Länger als 2 Tage offene Baugruben/-gräben sind bei geeigneter Witterung regelmäßig nachts zu kontrollieren und hineingefallene Tiere zu bergen.

4.12 Schutz von Reptilien Vorkommende Zauneidechsen sind vor Baubeginn abzusammeln. Dazu sind die geeigneten Flächen auszusäumen. Anschließend ist eine Mähd durchzuführen sowie Ablagerungen zu beseitigen. Es sind auf der vorbereiteten Fläche künstliche Verstecke nach Einschätzung des Fachgutachters auszubringen. Der Fang der Zauneidechsen kann durch Fallen (Eimerfallen) oder als Handfang erfolgen. Die gefangenen Tiere sind anschließend in ein Ersatzhabitat umzusiedeln. Der Fang erfolgt in der Aktivitätsperiode der Tiere im Zeitraum von April bis September/Oktober, vorzugsweise vor der Eiablage (April bis Juni) oder nach dem Schlupf und vor dem Rückzug in die Winterquartiere (August bis September/Oktober). Fang und Umsiedlung sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und nur durch ein geeignetes Fachgutachterbüro durchzuführen. Die Fangergebnisse sind zu protokollieren. Das Abfangen ist erst nach Einschätzung des Fachgutachters und der unteren Naturschutzbehörde abgeschlossen. Bis zum Baubeginn ist das Baufeld durch einen Foliensaum zu sichern.

4.13 Schutz von Heuschrecken Es sind möglichst alle im Baufeld vorkommenden Heuschrecken (Blaufüßige Odlandschrecke, Blaufüßige Sandschrecke) abzufangen und im Ersatzhabitat gemäß Festsetzung 4.14 auszusetzen.

4.14 Herrichten eines Ersatzhabitats für Offenlandarten Zum Schutz von Bodenbrütern, Zauneidechsen und Heuschrecken ist auf der Grundlage einer Kontrolle der Eingriffsläche durch einen Fachgutachter ein Konzept für die Anlage des Ersatzhabitats zu erarbeiten und gemäß § 40 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Größe des Ersatzhabitats ist in Abhängigkeit vom tatsächlichen Eingriffsumfang zu bestimmen. Das Ersatzhabitat ist im Nordosten des Flurstückes 716, Flur 14, Gemarkung Hohenweiden anzulegen. Die Vorgaben der Leitungsträger sind zu beachten. Innerhalb des Ersatzhabitats sind Lesesteinhaufen, Totholz- und Reisigregeln sowie vorgelagerten Sandlinien und Rohbodenflächen herzustellen. Teilflächen des Ersatzhabitats sind als vegetationsfreie Fläche durch Abschleppen des Oberbodens herzustellen. Auf ca. 50 % der abgeschleppten Fläche ist ein nährstoffarmes Sand-Kies-Gemisch aufzutragen. Es sind künstliche Bruthilfen für Vögel einzubringen. Die Herstellung des Ersatzhabitats ist durch ein Fachgutachterbüro zu begleiten. Das Ersatzhabitat ist durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zur Kontrolle der Wirksamkeit ist ein Monitoring im 1., 3. und 6. Jahr nach Anlage der Habitatflächen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Ggf. ist die Wirksamkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

4.13 Schutz von Heuschrecken Es sind möglichst alle im Baufeld vorkommenden Heuschrecken (Blaufüßige Odlandschrecke, Blaufüßige Sandschrecke) abzufangen und im Ersatzhabitat gemäß Festsetzung 4.14 auszusetzen.

4.14 Herrichten eines Ersatzhabitats für Offenlandarten Zum Schutz von Bodenbrütern, Zauneidechsen und Heuschrecken ist auf der Grundlage einer Kontrolle der Eingriffsläche durch einen Fachgutachter ein Konzept für die Anlage des Ersatzhabitats zu erarbeiten und gemäß § 40 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Größe des Ersatzhabitats ist in Abhängigkeit vom tatsächlichen Eingriffsumfang zu bestimmen. Das Ersatzhabitat ist im Nordosten des Flurstückes 716, Flur 14, Gemarkung Hohenweiden anzulegen. Die Vorgaben der Leitungsträger sind zu beachten. Innerhalb des Ersatzhabitats sind Lesesteinhaufen, Totholz- und Reisigregeln sowie vorgelagerten Sandlinien und Rohbodenflächen herzustellen. Teilflächen des Ersatzhabitats sind als vegetationsfreie Fläche durch Abschleppen des Oberbodens herzustellen. Auf ca. 50 % der abgeschleppten Fläche ist ein nährstoffarmes Sand-Kies-Gemisch aufzutragen. Es sind künstliche Bruthilfen für Vögel einzubringen. Die Herstellung des Ersatzhabitats ist durch ein Fachgutachterbüro zu begleiten. Das Ersatzhabitat ist durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zur Kontrolle der Wirksamkeit ist ein Monitoring im 1., 3. und 6. Jahr nach Anlage der Habitatflächen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Ggf. ist die Wirksamkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

4.13 Schutz von Heuschrecken Es sind möglichst alle im Baufeld vorkommenden Heuschrecken (Blaufüßige Odlandschrecke, Blaufüßige Sandschrecke) abzufangen und im Ersatzhabitat gemäß Festsetzung 4.14 auszusetzen.

4.14 Herrichten eines Ersatzhabitats für Offenlandarten Zum Schutz von Bodenbrütern, Zauneidechsen und Heuschrecken ist auf der Grundlage einer Kontrolle der Eingriffsläche durch einen Fachgutachter ein Konzept für die Anlage des Ersatzhabitats zu erarbeiten und gemäß § 40 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Größe des Ersatzhabitats ist in Abhängigkeit vom tatsächlichen Eingriffsumfang zu bestimmen. Das Ersatzhabitat ist im Nordosten des Flurstückes 716, Flur 14, Gemarkung Hohenweiden anzulegen. Die Vorgaben der Leitungsträger sind zu beachten. Innerhalb des Ersatzhabitats sind Lesesteinhaufen, Totholz- und Reisigregeln sowie vorgelagerten Sandlinien und Rohbodenflächen herzustellen. Teilflächen des Ersatzhabitats sind als vegetationsfreie Fläche durch Abschleppen des Oberbodens herzustellen. Auf ca. 50 % der abgeschleppten Fläche ist ein nährstoffarmes Sand-Kies-Gemisch aufzutragen. Es sind künstliche Bruthilfen für Vögel einzubringen. Die Herstellung des Ersatzhabitats ist durch ein Fachgutachterbüro zu begleiten. Das Ersatzhabitat ist durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zur Kontrolle der Wirksamkeit ist ein Monitoring im 1., 3. und 6. Jahr nach Anlage der Habitatflächen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Ggf. ist die Wirksamkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

4.13 Schutz von Heuschrecken Es sind möglichst alle im Baufeld vorkommenden Heuschrecken (Blaufüßige Odlandschrecke, Blaufüßige Sandschrecke) abzufangen und im Ersatzhabitat gemäß Festsetzung 4.14 auszusetzen.

4.14 Herrichten eines Ersatzhabitats für Offenlandarten Zum Schutz von Bodenbrütern, Zauneidechsen und Heuschrecken ist auf der Grundlage einer Kontrolle der Eingriffsläche durch einen Fachgutachter ein Konzept für die Anlage des Ersatzhabitats zu erarbeiten und gemäß § 40 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Größe des Ersatzhabitats ist in Abhängigkeit vom tatsächlichen Eingriffsumfang zu bestimmen. Das Ersatzhabitat ist im Nordosten des Flurstückes 716, Flur 14, Gemarkung Hohenweiden anzulegen. Die Vorgaben der Leitungsträger sind zu beachten. Innerhalb des Ersatzhabitats sind Lesesteinhaufen, Totholz- und Reisigregeln sowie vorgelagerten Sandlinien und Rohbodenflächen herzustellen. Teilflächen des Ersatzhabitats sind als vegetationsfreie Fläche durch Abschleppen des Oberbodens herzustellen. Auf ca. 50 % der abgeschleppten Fläche ist ein nährstoffarmes Sand-Kies-Gemisch aufzutragen. Es sind künstliche Bruthilfen für Vögel einzubringen. Die Herstellung des Ersatzhabitats ist durch ein Fachgutachterbüro zu begleiten. Das Ersatzhabitat ist durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zur Kontrolle der Wirksamkeit ist ein Monitoring im 1., 3. und 6. Jahr nach Anlage der Habitatflächen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Ggf. ist die Wirksamkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

4.13 Schutz von Heuschrecken Es sind möglichst alle im Baufeld vorkommenden Heuschrecken (Blaufüßige Odlandschrecke, Blaufüßige Sandschrecke) abzufangen und im Ersatzhabitat gemäß Festsetzung 4.14 auszusetzen.

4.14 Herrichten eines Ersatzhabitats für Offenlandarten Zum Schutz von Bodenbrütern, Zauneidechsen und Heuschrecken ist auf der Grundlage einer Kontrolle der Eingriffsläche durch einen Fachgutachter ein Konzept für die Anlage des Ersatzhabitats zu erarbeiten und gemäß § 40 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Größe des Ersatzhabitats ist in Abhängigkeit vom tatsächlichen Eingriffsumfang zu bestimmen. Das Ersatzhabitat ist im Nordosten des Flurstückes 716, Flur 14, Gemarkung Hohenweiden anzulegen. Die Vorgaben der Leitungsträger sind zu beachten. Innerhalb des Ersatzhabitats sind Lesesteinhaufen, Totholz- und Reisigregeln sowie vorgelagerten Sandlinien und Rohbodenflächen herzustellen. Teilflächen des Ersatzhabitats sind als vegetationsfreie Fläche durch Abschleppen des Oberbodens herzustellen. Auf ca. 50 % der abgeschleppten Fläche ist ein nährstoffarmes Sand-Kies-Gemisch aufzutragen. Es sind künstliche Bruthilfen für Vögel einzubringen. Die Herstellung des Ersatzhabitats ist durch ein Fachgutachterbüro zu begleiten. Das Ersatzhabitat ist durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zur Kontrolle der Wirksamkeit ist ein Monitoring im 1., 3. und 6. Jahr nach Anlage der Habitatflächen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Ggf. ist die Wirksamkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

4.13 Schutz von Heuschrecken Es sind möglichst alle im Baufeld vorkommenden Heuschrecken (Blaufüßige Odlandschrecke, Blaufüßige Sandschrecke) abzufangen und im Ersatzhabitat gemäß Festsetzung 4.14 auszusetzen.

4.14 Herrichten eines Ersatzhabitats für Offenlandarten Zum Schutz von Bodenbrütern, Zauneidechsen und Heuschrecken ist auf der Grundlage einer Kontrolle der Eingriffsläche durch einen Fachgutachter ein Konzept für die Anlage des Ersatzhabitats zu erarbeiten und gemäß § 40 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Größe des Ersatzhabitats ist in Abhängigkeit vom tatsächlichen Eingriffsumfang zu bestimmen. Das Ersatzhabitat ist im Nordosten des Flurstückes 716, Flur 14, Gemarkung Hohenweiden anzulegen. Die Vorgaben der Leitungsträger sind zu beachten. Innerhalb des Ersatzhabitats sind Lesesteinhaufen, Totholz- und Reisigregeln sowie vorgelagerten Sandlinien und Rohbodenflächen herzustellen. Teilflächen des Ersatzhabitats sind als vegetationsfreie Fläche durch Abschleppen des Oberbodens herzustellen. Auf ca. 50 % der abgeschleppten Fläche ist ein nährstoffarmes Sand-Kies-Gemisch aufzutragen. Es sind künstliche Bruthilfen für Vögel einzubringen. Die Herstellung des Ersatzhabitats ist durch ein Fachgutachterbüro zu begleiten. Das Ersatzhabitat ist durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zur Kontrolle der Wirksamkeit ist ein Monitoring im 1., 3. und 6. Jahr nach Anlage der Habitatflächen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Ggf. ist die Wirksamkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

4.13 Schutz von Heuschrecken Es sind möglichst alle im Baufeld vorkommenden Heuschrecken (Blaufüßige Odlandschrecke, Blaufüßige Sandschrecke) abzufangen und im Ersatzhabitat gemäß Festsetzung 4.14 auszusetzen.

4.14 Herrichten eines Ersatzhabitats für Offenlandarten Zum Schutz von Bodenbrütern, Zauneidechsen und Heuschrecken ist auf der Grundlage einer Kontrolle der Eingriffsläche durch einen Fachgutachter ein Konzept für die Anlage des Ersatzhabitats zu erarbeiten und gemäß § 40 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Größe des Ersatzhabitats ist in Abhängigkeit vom tatsächlichen Eingriffsumfang zu bestimmen. Das Ersatzhabitat ist im Nordosten des Flurstückes 716, Flur 14, Gemarkung Hohenweiden anzulegen. Die Vorgaben der Leitungsträger sind zu beachten. Innerhalb des Ersatzhabitats sind Lesesteinhaufen, Totholz- und Reisigregeln sowie vorgelagerten Sandlinien und Rohbodenflächen herzustellen. Teilflächen des Ersatzhabitats sind als vegetationsfreie Fläche durch Abschleppen des Oberbodens herzustellen. Auf ca. 50 % der abgeschleppten Fläche ist ein nährstoffarmes Sand-Kies-Gemisch aufzutragen. Es sind künstliche Bruthilfen für Vögel einzubringen. Die Herstellung des Ersatzhabitats ist durch ein Fachgutachterbüro zu begleiten. Das Ersatzhabitat ist durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zur Kontrolle der Wirksamkeit ist ein Monitoring im 1., 3. und 6. Jahr nach Anlage der Habitatflächen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Ggf. ist die Wirksamkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen zu sichern.